

X.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 23. November 1838.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft auf heute veranlaßt, um nachstehende Gegenstände ihrer Berathung zu unterziehen und ihre desfalligen Erklärungen entgegen zu nehmen.

I. Bremerhaven.

Nach der von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 22. Juni d. J. in dieser Angelegenheit abgegebenen Erklärung würde der Senat anstehen müssen, wieder auf diesen Gegenstand zurückzukommen, weil die allgemeinen Erörterungen, auf die sich die Ehrliebende Bürgerschaft abermals eingelassen hat, zur Erledigung derselben nicht führen können. Er würde sich deshalb nur auf seine wiederholten Erklärungen beziehen müssen, nach denen seine Absicht, in allen Angelegenheiten Bremerhavens der Bürgerschaft ihre verfassungsmäßige Theilnahme nicht zu verkürzen, bei einer unbefangenen Prüfung keiner Mißdeutung ausgesetzt sein kann, und würde Er nur den Nachtheil zu bedauern haben, der durch die bisher von der Ehrliebenden Bürgerschaft unterlassene Erklärung über die allein zur Beschlußnahme vorliegenden Verwaltungsgegenstände für unsere — eines der wichtigsten Elemente unserer Staatswohlthat bildende — Hafenanstalt jetzt schon erwachsen ist.

Da indessen das von ihm pflichtmäßig zu vertretende öffentliche Interesse eine endliche Erledigung dieser Gegenstände erheischt, so glaubt Er, in der heutigen Versammlung dazu nochmals die Gelegenheit darzubieten zu müssen.

Die Lage der Sache besteht einfach darin, daß in Veranlassung eines Antrags der Ehrliebenden Bürgerschaft wegen Feststellung von Grundsätzen über die Aufnahme von Ansiedlern und Ertheilung von Gewerbs-Concessionen in Bremerhaven, von ihr auch Grundsätze und Ansichten wegen der Gegenstände, die der ausschließlichen Wirksamkeit des Senats, und derjenigen, die nach unserer Verfassung der gemeinschaftlichen Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft unterworfen seien, entwickelt worden, denen der Senat in dem Umfange nicht hat beistimmen können, und daß wiederholte Versuche, darüber zu einer Verständigung zu gelangen, erfolglos geblieben sind.

Zugleich aber hat die Ehrliebende Bürgerschaft aus diesen Verhandlungen Anlaß genommen, über verschiedene, die öffentlichen Anlagen in Bremerhaven betreffende Verwaltungsgegenstände, die zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorlagen, ihre Erklärung ganz auszusprechen.

Eine wiederholte Prüfung sämmtlicher bisherigen Verhandlungen hat den Senat zu der Ueberzeugung geführt, daß eine Uebereinstimmung hinsichtlich der vorgedachten allgemeinen Ansichten und Grundsätze weder durch fortgesetzte Discussionen mit ihr selbst, noch durch die von ihr gewünschte allgemeine Deputations-Berathung herbeigeführt werden könne.

Dagegen glaubt Er, daß von einer desfalligen weiteren Erörterung um so mehr werde abgestanden werden können, als in der That in Ansehung des obersten Grundsatzes, wornach die Angelegenheiten Bremerhavens zu behandeln sind, nämlich, daß er eine Anstalt zur Erleichterung und Beförderung von Bremens Handel und Schifffahrt sein und bleiben müsse, keine Verschiedenheit der Meinungen obwalten und zu dessen gemeinschaftlicher Aufrechthaltung sich in der von ihm angegebenen Weise jederzeit die geeignete Handhabe finden wird. Denn deswegen hat Er wiederholt zu erkennen gegeben, daß Er die Verwaltung aller in Bremerhaven befindlichen Gegenstände des Staatsvermögens und der darauf bezüglichen öffentlichen Einrichtungen als den Geschäftskreis einer gemeinschaftlichen Deputation betrachte und zugleich sich über jegliche Bestimmungen, die in die Sphäre der Gesetzgebung fallen, mit der Ehrliebenden Bürgerschaft zu berathen und zu verständigen bereit sei.

Was nun insbesondere den von ihr als dahin gehörig bezeichneten Gegenstand, die Feststellung von Grundsätzen wegen Annahme von Ansiedlern und Ertheilung von Gewerbs-Concessionen, betrifft, so hat der Senat bisher zu einem Einschreiten durch die Gesetzgebung für diesen Gegenstand keinen hinreichenden Anlaß gefunden.

Um indessen darüber eine nähere Verständigung herbeizuführen, erklärt Er sich damit einverstanden, daß dieser Gegenstand einer weiteren gemeinsamen Erwägung unterzogen und daher die Deputation für Bremerhaven beauftragt werde, zu überlegen und zu berichten:

ob und in wie fern es sich empfehle, in Ansehung derjenigen Grundsätze, nach welchen bei Aufnahme von Ansiedlern und Ertheilung von Concessionen zur Betreibung von Gewerben in Bremerhaven zu verfahren sei, gesetzliche Bestimmungen festzustellen, — und, wenn sie dieses angemessen finden sollte, die erforderlichen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen; wobei

wobei denn auch der Deputation ausdrücklich überlassen werden könnte, wenn sich ihr bei dieser Berathung annoch für ähnliche Verhältnisse in Bremerhaven das Bedürfnis legislativer Anordnungen ergeben sollte, daß sie dieselben gleichzeitig in Antrag bringe und unter Darlegung der Motive eines solchen Bedürfnisses, so wie der Tendenz der erforderlich geachteten Anordnungen, nähere Vorschläge mache.

Der Senat hat die Zuversicht, daß in diesem seinen Antrage alles, was in Beziehung auf Bremerhaven das Wohl des Staats im Allgemeinen und der Zweck dieser für den Flor und die weitere Entwicklung unserer Handels- und Schiffahrts-Interessen so hochwichtigen Anstalt insbesondere erheischt, vollständig berücksichtigt sei, und fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, sich darin mit ihm einstimmig zu erklären.

II. Bau der großen Weserbrücke,

und zwar die Beschaffung der Geldmittel zu demselben anlangend, ist von der Finanz-Deputation ein Bericht ihm eingereicht worden, so wie ein gleicher über Anlage A.

III. die Veränderung des Wasserlaufs in der Diepenau, Anlage B.

von der Straßenbepflasterungs-Deputation. Auch hat der Senat

IV. über die Revision der jährlichen Steuern,

die Erstattung des diesmaligen Deputations-Berichts veranlaßt. Anlage C.

Diese verschiedenen Berichte theilet Er daher der Ehrliebenden Bürgerschaft in den Anlagen **A, B, C**, zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.

Er verbindet damit nachstehende Anträge und Mittheilungen:

V. Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unseres Staats.

Indem der Senat mit Freude anerkennt, daß diese in den Tagen des 17. und 18. Octobers Statt gefundene Feier auf eine allgemein befriedigende Weise ausgeführt worden, kann Er nicht unterlassen, besonders des Dankes zu erwähnen, den die von den Bremischen Freiwilligen der Jahre 1813, 14 und 15 gewählten Anordner ihres cameradschaftlichen Festes im Namen der Bremer wie der auswärtigen Freiwilligen für die sie ehrende Feier ausgesprochen haben. Sie haben dem Senate und der Bürgerschaft für die gemeinschaftlich beschlossene und ausgeführte Anordnung der Feier ihre bleibende Dankbarkeit aufs wärmste zu erkennen gegeben; und indem es dem Senate angenehm ist, dies der Ehrliebenden Bürgerschaft mitzutheilen, hofft Er, daß die Erinnerung an jene Feiertage bei allen Gliedern unseres Gemeinwesens auch für die Folgezeit sich wohlthätig erweisen werde.

VI. Unterstützung und resp. Pensionirung alter Militairpersonen des Contingents.

Von dem Major der hiesigen Infanterie-Abtheilung ist dem Senate angezeigt, daß in derselben annoch 7 Unterofficiere und 6 Gemeine vorhanden seien, die seit den

Jahren 1813 — 1815 darin dienten und die damaligen Feldzüge mitgemacht hätten, und hat derselbe bei Gelegenheit der diesjährigen Jubelfeier anheim gegeben, in Berücksichtigung ihrer 25jährigen treuen Dienste, ihre Zukunft, wenn ihre Verabschiedung späterhin nothwendig werden sollte, vor Mangel sicher zu stellen, da schon zwei derselben jetzt als nicht mehr dienstfähig zu bezeichnen seien und die andern bei heranrückendem Alter nicht mehr lange im Dienste bleiben könnten, sie aber dadurch in eine hilflose Lage versetzt werden würden, weil es ihnen schwer fallen dürfte, dann ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

Der Senat hat es für angemessen halten müssen, wegen dieses Antrags die Ansichten der Militair-Deputation zu vernehmen und theilt der Ehrliebenden Bürger-
 Anlage D. schaft deren Bericht in der Anlage zu ihrer Erklärung mit, indem Er seiner Seits es für sehr geeignet halten würde, diesen wenigen aus der damaligen Befreiungszeit noch in hiesigem Militairdienste gebliebenen Individuen bei Veranlassung des kürzlich begangenen Festes auf die vorgeschlagene oder ähnliche Weise eine lohnende Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

VII. Nachbewilligungen.

Von Seiten der Militair-Deputation ist angezeigt, wie sich aus der schließlichen Liquidation mit Lübeck, wegen der Gagen des gemeinschaftlichen Officiercorps vom Jahre 1837, ergeben habe, daß für diesen Gegenstand 600 Rthlr. mehr erforderlich seien, als im diesjährigen Special-Budget im Allgemeinen dafür veranschlagt worden, daher sie ersuche, diese Summe auf den gedachten Fonds nachzubewilligen. Der Senat giebt diese Nachbewilligung, der Er seiner Seits zustimmt, anheim.

Zu den nun vorzunehmenden Berathungen der Ehrliebenden Bürgerschaft wolle ihr der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen!

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Löbliche Bürgerschaft erklärt sich auf eines Hochweisen Rathes Vorträge dahin:

Sie dankt vorab für die verschiedenen ihr mitgetheilten Berichte und der dabei von Seiten der Deputationen gehaltenen Bemühungen.

Zu I.:

Bremerhaven,

setzt Sie für heute ihre Erklärung aus.

Zu II.

Zu II.:

Weserbrücke,

desgleichen, wobei Sie inzwischen ihrer Seits die General-Casse ermächtigen will, vorschussweise bis zum Belauf von 5000 Rthlr. zu den erforderlichen Kosten auszubezahlen.

Zu III.:

Wasserlauf in der Diepenau,

setzt Sie ebenfalls ihre Erklärung für heute aus.

Zu IV.:

Revision jährlicher Steuern.

Auch hierüber setzt Sie annoch ihre Erklärung aus.

Zu V.:

Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unseres Staats,

dankt Sie für das dieserhalb Mitgetheilte. Mit großer Freude hat Sie vernommen, daß die hier, nach Rath- und Bürgerschuß würdig begangene Feier der vor 25 Jahren für ganz Deutschland und mit für uns eingetretenen günstigen, so folgenreichen Ereignisse, außer hiesiger im Allgemeinen sich lebhaft geäußerten Theilnahme, auch bei den aus den Schwester- und benachbarten Städten und Ortschaften sich hier eingefundenen Fremden, einen uns ehrenden Anklang gefunden habe.

Mögen die Bande deutscher Verbrüderung in Zeiten der Gefahr stets enge geknüpft bleiben; die bei Gelegenheit der Feier ausgesprochenen Wünsche zum Wohl unsers Freistaats und dessen Bürger, sich stets ferner betheiligen.

Die Bürgerschaft will die sich darbietende Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um der gemeinschaftlichen, mit der Ausführung der Feierlichkeiten beauftragt gewesenen Deputation, für desfalls gehabte Bemühungen und getroffene Anordnungen, ihren besondern Dank hiemit zu bezeigen.

Zu VI.:

Unterstützung und Pensionirung alter Militair-Personen des Contingents,

erklärt Sie sich mit der im Bericht vorgeschlagenen Zulage und Pension einverstanden; und zwar die Zulage vom 1. October dieses Jahrs zahlbar angerechnet, zu deren Auszahlung aus der General-Casse Sie eingewilligt haben will.

Zu VII.:

Nachbewilligungen.

Die zu dem angeregten Gegenstande der schließlichen Liquidation mit Lübeck erforderlichen 600 Rthlr. will Sie gleichmäßig bewilligt und zu deren Auszahlung ermächtigt haben.

Die Bürgerschaft benugt den heutigen Convent annoch zu folgenden Vorträgen:

VIII. Abhülfe des sich zeigenden Mangels an Scheidemünze,

ersucht Sie die Finanz-Deputation zu überlegen und darüber zu berichten, wie und auf welche Weise dem sich ergebenden Mangel an hiesiger Scheidemünze zweckmäßig und am Besten abgeholfen werden könne.

IX. Anlegung eines zweiten Leuchtschiffes auf der Weser.

Seit mehreren Jahren ist von sachkundigen Schiffsrhedern und Seeschiffen der Wunsch vielfach ausgesprochen worden, bei zunehmender, in allen Jahreszeiten Statt findender Thätigkeit der Schifffahrt, zu größerer Sicherheit der die Weser ein- und aussegelnden Schiffe, noch ein zweites kleineres Leuchtschiff, etwa in der Nähe der Bremer Baake hinzulegen, da bekanntlich das Fahrwasser der Weser an manchen Stellen enge und unregelmäßig ist.

Nicht immer können einkommende, bei dem äußeren Leuchtschiff angelangte Schiffe weiter aufsegeln, wenn es ihnen bei eingetretener ungünstiger Witterung oder später Tageszeit an der Wahrnehmung sicherer Merkzeichen fehlt; sie müssen oft nicht ohne Gefahr in der Gegend des Leuchtschiffes zu Anker gehn, wenn gleich der Platz dazu sich dort ziemlich unsicher befindet. Diese vielfältig sich ergebene Gefahr ließe sich mittelst Anschaffung eines zweiten kleineren Leuchtschiffes bedeutend vermindern, wenn ein solches so stationirt würde, um dem gewünschten Zweck näherer Hinweisung auf das sichere Fahrwasser, so oberhalb als unterhalb der Bremer Baake, zu genügen.

Eine solche neue Einrichtung würde zugleich dazu zu benutzen sein, daß, wenn bei eingetretener Winter das Leuchtschiff an der Mündung der Weser seinen Standplatz zu verlassen gezwungen, bei contrairem Wind und Wetter außerhalb der Weser Schutz suchen müßte, bei wieder eröffneter Schifffahrt aber nicht sogleich seine Station wieder sollte erreichen können, dann das kleinere sofort bereit gehalten würde, einstweilen die äußere Station einzunehmen, um bei dann noch fehlenden Seetonnen den einkommenden Schiffen das zu beachtende Fahrwasser anzuzeigen.

Die

Die Bürgerschaft wünscht diesen für Handel und Schifffahrt wichtigen Gegenstand zu näherer Berathung, Untersuchung und Bericht, wie auch Anfertigung von Kostenanschlägen, an die bestehende gemeinschaftliche Deputation wegen des Leuchtschiffes an der Mündung der Weser zu verweisen; Sie ersucht den Senat, ihr hierin beitreten zu wollen, damit, wenn nach entgegengenommenem Bericht die Anschaffung eines solchen zweiten kleinen Leuchtschiffes gemeinschaftlich durch Rath und Bürgerschuß beliebt werden sollte, die erforderlichen Kosten im nächsten Budget zu den desfalligen Einrichtungen aufgenommen werden können.

Die Bürgerschaft wünscht ebenfalls,

IX. wegen Anlage eines Dampf-Baggerschiffes,

einen Antrag dahin vorzubringen, um durch die Convoye-Deputation in Ueberlegung ziehen zu lassen, wie durch Anschaffung eines solchen Dampf-Baggerschiffes das Fahrwasser der Weser sich verbessern zu lassen empfehlen möchte, worüber Sie einen Bericht und Kosten-Anschlag entgegen zu nehmen wünscht.

Die Bürgerschaft schließt hiemit ihren heutigen Vortrag, unter den besten Wünschen für das fernere Gedeihen unseres Gemeinwesens.

Schluß-Antwort des Senats.

In Erwiderung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bemerkt der Senat:

Zu II.:

Bau der großen Weserbrücke,

daß Er hinsichtlich des von der Ehrliebenden Bürgerschaft angetragenen Vorschusses von 5000 Rthlr. sich von seinen Commissarien bei der Finanz-Deputation berichten lassen werde, inwiefern sich bei Letzterer für die Verwendung dieser Summe bereits das Bedürfniß ergeben habe.

Zu V.:

Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unseres Staats,

schließt der Senat sich den von der Ehrliebenden Bürgerschaft geäußerten Wünschen, sowie dem von ihr ausgesprochenen Danke an die gemeinschaftliche Deputation vollkommen an.

Zu VI.:

**Unterstützung und resp. Pensionirung alter Militair-
personen des Contingents,**

achtet Er diesen Gegenstand durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu den desfalligen Vorschlägen als erledigt und erklärt sich in Betreff des Anfangs-Termins der Auszahlungen mit ihr einverstanden.

Zu VIII.:

Abhülfe des sich zeigenden Mangels an Scheidemünze,

bemerkt der Senat, daß Er diesem Gegenstande bereits seine Aufmerksamkeit gewidmet hat und denselben ferner in Erwägung ziehen wird.

Zu IX.:

Anlegung eines zweiten Leuchtschiffs auf der Weser,

und:

Zu X.:

Anlegung eines Dampf-Baggerschiffs —

ist es ihm genehm, daß die von der Ehrliebenden Bürgerschaft bezeichneten Deputationen beauftragt werden, um in Betreff beider Gegenstände sowohl im Allgemeinen deren Bedürfniß und Zweckmäßigkeit als die Details dieser Einrichtungen zu berathen und darüber zu berichten.

Er entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die stets wachsende Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die
Anschaffung der Geldmittel
zum Bau der großen Weserbrücke
betreffend.

Der Finanz-Deputation ist von Rath und Bürgerschaft aufgetragen:

Vorschläge über die Beschaffung der zu dem beschlossenen Neubau der großen Weserbrücke erforderlichen Gelder zu machen.

Die Meinung ihrer Committenten ist also gewesen, daß für die Kosten dieses bedeutenden Baues außerordentliche Geldmittel angeschafft werden müßten, weil sie aus den gewöhnlichen Jahres-Einnahmen nicht herzunehmen seien.

Aus dem im Convente vom 17. August d. J. mitgetheilten Berichte der Deputation geht hervor, daß diese Kosten vielleicht auf etwa 140,000 Rthlr. hinauf-
laufen werden.

Sie erlaubt sich aber hier davon auszugehen, daß es genügen werde, für jetzt nur auf die Anschaffung von 125,000 Rthlr. Bedacht zu nehmen, und auch dieses nur nachgerade in den anzunehmenden drei Baujahren, weil, wenn am Ende noch ein Mehreres erforderlich sein sollte, dazu auch weiter Rath zu schaffen sein wird.

Daß diese Anschaffung am füglichsten nur mittelst einer neuen Anleihe geschehen könne, dürfte nicht zweifelhaft sein. Es fragt sich also nur:

- 1) in welcher Weise dieselbe zu machen sei?
- 2) wie die Zinsen und der allmähliche Abtrag des Capitals zu decken seien?

Was den ersten Punkt anlangt, so erscheint die Negotiation der nöthigen Capitalien auf dem Wege einer gewöhnlichen Anleihe gegen auszugebende neue Staatsobligationen unter den obwaltenden Umständen, wo das Geld nicht schwer zu erhalten sein dürfte, allerdings als das einfachste, und es würde daher nur erforderlich sein, der Finanz-Deputation die Vollmacht zu ertheilen, sich nach solchen Capitalien umzusehen, und dafür neue Obligationen in gewöhnlicher Weise auszustellen. Es würde dann nur in Frage kommen, ob man versuchen wolle, dieses Geld zu einem geringern Zinsfuße als $3\frac{1}{2}$ pCt. zu erhalten, und ob man darin feste Abtragstermine bestimmen wolle.

Allein abgesehen davon, daß es problematisch bleibt, ob die ganze Summe unter $3\frac{1}{2}$ pCt. zu bekommen ist, kann die Deputation doch nicht dazu rathen, daß durch die Schaffung einer neuen Classe von Staatsobligationen, die nach andern Grundsätzen und Bedingungen ausgegeben werden, ein Unterschied zwischen diesen neuen und sämmtlichen alten Staatsschulden geschaffen und dadurch unserm gleichförmigen, durch diese mit Mühe und Aufopferung erreichte Gleichförmigkeit aber so wohl geordneten und consolidirten Staatsschuldenwesen ein Eintrag geschehe, der in seinen Folgen nicht wohl zu übersehen und daher der geringen Ersparung von wenigen Hundert Thalern nicht werth sein möchte.

Deshalb glaubt die Deputation empfehlen zu müssen, daß auch die für diese neue Anleihe zu creirenden Staatsobligationen in aller und jeder Beziehung den älteren gleich zu stellen seien.

Sie muß aber bei ihrem Vorschlage noch von einer andern wichtigen Rücksicht ausgehen.

Seit mehreren Jahren hat die Schuldentilgungs-Deputation ihre Fonds nicht zum freiwilligen Ankauf von Staatsschuldbriefen anbringen können, sondern man hat zur Ausloosung schreiten und dadurch die Staatsgläubiger nöthigen müssen, wider ihren Willen und oft zu ungelegener Zeit ihr Geld wieder zurückzunehmen. Allem Anscheine nach wird die Tilgungs-Deputation noch fernerhin in dieser Weise zu operiren fortfahren müssen.

Es läßt sich nun aber nicht verkennen, daß eine Unbilligkeit und Härte darin liegt, wenn der Staat auf der einen Seite zu seinem neuen Bedürfnisse den größeren Capitalisten Gelegenheit bietet, ihr Geld bei ihm durch neues Darlehn anzulegen, und auf der andern Seite zu der nämlichen Zeit seine bisherigen Gläubiger zwingen will, gegen ihre Neigung und oft nicht ohne Nachtheil ihre vom Tilgungsfond ausgelooften Capitalien zurückzunehmen.

Diese Ausloosung und dadurch bewirkte Verwendung der Fonds der Tilgungsanstalt läßt sich aber nicht stören, weil sie gesetzlich feststeht und es gegen die Fundamentalsätze des Tilgungswesens und zum Nachtheil des Staatscredits sein würde, die Fonds direct zu neuen Staatsbedürfnissen hinzunehmen.

Ein ohngefährer Ueberschlag der Einflüsse des Tilgungsfonds ergiebt nun, daß derselbe von jetzt an bis zum Schlusse des Jahres 1840 ohngefähr 125,000 Rthlr. zu disponiren haben wird, also eine die Kosten des Brückenbaues etwa begleichende Summe.

Alles dieses berücksichtigend, erlaubt sich daher die Deputation folgende Vorschläge:

- a) Die Schuldentilgungs-Deputation setzt ihr Verfahren unverändert fort, bietet somit in ihren Quartalszügen ihr Guthaben an diejenigen, die Obligationen verkaufen wollen, in gewöhnlicher Weise aus und nimmt, wenn keine Anerbietungen erfolgen, die Ausloosung der sich halbjährig ansammelnden Fonds vor. —

Zugleich

Zugleich aber werde festgesetzt, daß den Gläubigern, deren Obligationen solchergestalt ausgelooft worden, freigelassen werde, statt des baaren Betrages neue Obligationen von der Finanz-Deputation zu nehmen, wenn sie sich vierzehn Tage vor dem Auszahlungstermine dazu melden. Und man könnte etwa noch die Bestimmung hinzufügen, daß, wenn das ausgelooftete Capital eine gebrochene, nicht in 100 Rthlr. aufgehende Summe ausmacht, dem Gläubiger gestattet würde, sie bis zur Abrundung von 100 Rthlr. zu completiren, so daß z. B. wenn Obligationen von 75, 125, 360 Rthlr. ausgelooft wären, die neuen, wenn es vom Gläubiger gewünscht wird, resp. auf 100, 200, 400 Rthlr. ausgestellt würden.

Es dürfte wohl mit Zuversicht angenommen werden, daß der größere Theil der Gläubiger dieses Anerbieten annehmen und solchergestalt dem Staate das Geld zur freien Benutzung belassen werde. Die Berechnung der Schuldentilgungs-Deputation mit der Generalcasse geschähe in gewohnter Weise und der General-Einnehmer nähme das stehenbleibende und etwa zur Abrundung gezahlte Geld als neue Anleihe für die Finanz-Deputation in Empfang und stellte diese neu zu Buche, so daß Alles dabei in ungestörter Ordnung bliebe.

- b) Die solchergestalt ausgegebenen neuen Obligationen erhalten im Staatsschuldbuche solche fortlaufende Nummern, die sich der jetzigen Nummernreihe unmittelbar anschließen, und werden diese Nummern von der die Ausloosung besorgenden Deputation vor der auf ihre Emission erfolgenden Loosung in das Loosungsrad zu den darin enthaltenen Nummern sämtlicher älteren Staatsobligationen geworfen, mit diesen in gewöhnlicher Weise zusammengemischt und dadurch die neue Anleihe auch hinsichtlich der Tilgungs-Gesetze und der Wechselfälle der Ausloosung den älteren in allen Stücken gleichgestellt.
- c) Da das Geld zum Bau erst allmählig erfordert wird, so wird es nicht hindern, daß die vorstehende Operation auch nur nachgerade eintritt. Sollte es sich ereignen, daß das Bedürfnis zu irgend einer Zeit größer wäre, so würde die Finanz-Deputation für solche Fälle im Voraus zu ermächtigen sein, durch interimistische Geldanschaffung auszuweichen.
- d) Sollte indessen auf die vorgeschlagene Weise das Bancapital nicht vollständig zusammenkommen, weil zu viele Gläubiger ihre ausgelooften Obligationen nicht gegen neue vertauschen wollten, oder die Fonds der Tilgungs-Anstalt durch Ankäufe angebotener Obligationen vermindert werden müßten, so würde die Finanz-Deputation zu ermächtigen sein, auch ganz neue Anleihen unter den nemlichen Bedingungen zu machen, deren Nummern dann auch in das Loosungsrad zu bringen wären.

Was den zweiten Punkt, die Deckung der Zinsen und eines allmählichen Abtrags des Capitals anlangt, so glaubt die Deputation, daß darauf allerdings sofort Bedacht zu nehmen sei, weil es bei der Errichtung der Tilgungs-

Anstalt als Grundgesetz zwischen Rath und Bürgerschaft verabschiedet ist, daß neue Anleihen jedesmal gehörig fundirt werden sollten, wie dieses denn auch bei der neuen Anleihe für Bremerhaven geschehen ist.

Die jährlichen Zinsen von 125,000 Rthlr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. erfordern eine jährliche Ausgabe von 4375 Rthlr.

Wenn man daneben annähme, daß zum Abtrag des Capitals während der nächsten zwanzig Jahre jährlich 2500 Rthlr. bezahlt und dem Tilgungsfond zugewiesen werden sollten, so würde dieses nach der Meinung der Deputation hinreichend sein, um allmählig durch die damit erworbenen Zinsen und Zinseszinsen das Capital zu tilgen.

Hiernach würde somit eine jährliche Ausgabe von 6875 Rthlr. neu zu fundiren sein.

Da es aber die Verhältnisse nicht wohl zulassen dürften, dafür eine neue besondere Abgabe zu creiren, so möchte die Deputation anheim geben, vorläufig einen kleinen Schoß von etwa $\frac{1}{18}$ pCt. sammt verhältnißmäßigen Collecten zu bewilligen, der im Jahre 1839 zu einer noch näher zu bestimmenden Zeit erhoben und dessen Betrag ganz an den Tilgungsfonds übergeben würde, mit der Festsetzung, daß nach Ablauf der Jahre, wo der vorangegebene jährliche Zuschuß von 2500 Rthlr. diese Summe an Capital erschöpft hätte, abermals auf die Erhebung eines ähnlichen Schoßes Bedacht genommen werden solle, bis sich berechnet, daß dadurch für die Zeit von zwanzig Jahren dem Tilgungsfond im Ganzen der Capitalbetrag von 2500 Rthlr. pr. Jahr zugeflossen sei.

Man wird zwar gegen diesen Vorschlag einwenden können, daß auf der einen Seite die Dotation des Tilgungsfonds verfrüht und ihr dadurch ein größerer Gewinn an Zinsen und Zinseszinsen zugewandt und auf der andern Seite, daß der Generalcasse kein Ersatz für die erwähntermaßen zu zahlenden Zinsen verschafft werde. Allein die Deputation hält dafür, daß der Tilgungsfonds dadurch um so wirksamer für den Abtrag der neuen Schuld sorgen und um deswillen, weil damit auch die Zinsenlast der Generalcasse um so schneller allmählig erleichtert wird, diese inzwischen die Zinsen aus den laufenden Einnahmen wohl übernehmen könne, zumalen zu hoffen steht, daß auch durch die Art des Neubaus der Brücke die der Staatscasse bisher zur Last gesunkenen Reparaturkosten beträchtlich vermindert werden dürften.

Sollten diese Vorschläge den Beifall ihrer verehrten Committenten erlangen, so ergiebt sich aus denselben, daß wenn etwa das erforderliche Baucapital und die durch Veranlassung des Baues herbeigeführten Nebenkosten die vorläufig angenommene Summe von 125,000 Rthlr. übersteigen sollte, es keine Schwierigkeit haben wird, sämtliche Vorschläge auf diese etwanigen Mehrkosten zu erweitern,

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Straßenbepflasterungs-Deputation.

Eine der wünschenswerthesten Verbesserungen, zu denen die Veränderung unsers Straßenpflasters die Gelegenheit darbietet und welche von derselben erwartet werden dürfen, ist die Abhülfe der Mängel bei der Abwässerung der Diepenau.

In früherer Zeit war ein Theil des in der Doventhorstraße, der Knoop-, Grafen-, kleinen Fuhrleute-, Neuenstraße u. s. w. sich sammelnden Wassers nach dem Stadtgraben geleitet, und ein Theil des Abflusses der obern Faulenstraße ging durch die Heinkenstraße nach der Weser. Später wurde die gesammte Abwässerung dieses ganzen Stadtviertels nach dem für den Wasser-Abfluß des untern Theils der Faulenstraße u. s. w. bestimmten Canal in der Diepenau geleitet, ohne daß dabei gehörig berücksichtigt worden wäre, daß derselbe nicht die gehörige Weite hat, um bei starken Regengüssen diese zusammenfließenden Wassermassen aufnehmen zu können.

Die natürliche Folge davon ist die Ueberschwemmung der Diepenau und der angränzenden Straßen bei jedem heftigen Regengusse, bei schnellem Thauwetter u. s. w., ein Uebelstand, dem bisher nicht abzuhelpen war, weil der Abwässerungs-Canal von der Diepenau ab unter dem Hause **N^o 16** und einen Theil des Erbes **N^o 17** vor Stephani Kirchhof hindurch nach der Straße hinter Stephani Kirchhof läuft und eine Abänderung nur mit Zustimmung der Eigenthümer dieser Häuser getroffen werden konnte. Jedenfalls wäre diese nur durch sehr kostspielige Entschädigungen zu erlangen gewesen, auch müßte vorab der Canal unter der Straße hinter Stephani Kirchhof die gehörige Erweiterung erhalten.

Bei der im vorigen Jahre erfolgten neuen Bepflasterung und Erhöhung der letztgedachten Straße und der Hudspforte ist für diese Erweiterung gesorgt worden, und jetzt hat die Deputation, unter Vorbehalt der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft, mit dem Eigenthümer des obgedachten Erbes **N^o 17**, dessen Hintergebäude an der Straße hinter Stephani Kirchhof liegt, einen Contract abgeschlossen, der dem Staate gestattet, gegen eine Vergütung von 750 Rthlr. und Abtretung seines Anrechts an den schmalen Gang im Osten des Hintergebäudes, durch welchen der jetzt vorhandene Wasserlauf geht, einen neuen Canal unter dem fraglichen Erbe hindurch in möglichst grader Richtung zu legen.

Durch diesen Canal, der von der Straße hinter Stephani Kirchhof bis in die Diepenau eine Länge von circa 400 Fuß bei drei Fuß Breite und eben so viel Höhe im Lichten haben wird, ist die so sehr gewünschte Verbesserung zu beschaffen, und die sämtlichen Kosten der Anlage außer der schon erwähnten Vergütung, sind von dem Bauinspector zu circa 1600 Rthlr. veranschlagt.

Bei dem unverkennbaren Nutzen, den dieselbe für einen bedeutenden Theil der Stadt haben wird, und da die Gelegenheit dazu nicht leicht wiederkehren dürfte, wenn das fragliche Erbe anderweitig bebaut werden sollte, glaubt die Deputation darauf antragen zu dürfen, daß die Abfindung des Eigenthümers des Erbes *Nr 17* genehmigt und ihr gestattet werde, die dafür stipulirten 750 Rthlr., so wie die für die Canal-Anlage veranschlagte Summe auf das Budget des nächsten Jahres zu bringen und die Arbeiten demnächst vornehmen zu lassen.

Anlage C.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation

zur

Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern befindet sich zwar bisher noch nicht besonders beauftragt, dieses Geschäft auch für das nächste Jahr vorzunehmen, allein sie hat geglaubt, die Berathung deshalb nicht länger aussetzen zu dürfen, da die nothwendigen Vorbereitungen zur Erhebung keinen weiteren Aufschub erlauben, und hofft sie deshalb Entschuldigung zu finden, wenn sie ihren Bericht in Nachstehendem vorlegt.

Die finanzielle Lage unsers Staats scheint es nicht zu gestatten, daß eine Verminderung der jährlichen Steuern für jetzt eintrete, und es giebt daher die Deputation anheim, dieselben auch für das nächste Jahr in der bisherigen Weise fort dauern zu lassen, wobei sie nur zu folgenden Bemerkungen sich veranlaßt findet.

Zu III.:

Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

Nach Anzeige der Reclamations-Deputation nimmt die Anzahl derjenigen Miether, welche gegen diese sie treffende Steuer, wegen temporairer Armuth, reclamiren und Erlass derselben begehren, in progressivem Verhältnisse jährlich zu, und ungeachtet genauer Erkundigungen, die über die Lage der Reclamanten vorab einge- zogen worden, ergiebt sich doch im Ganzen, daß nur wenige solcher Reclamationen als unbegründet zurückgewiesen werden.

Es kommt hinzu, daß es den Steuerbeamten über die Miether, deren Wohnung so oft verändert wird, in manchen Fällen an einer sichern Controlle fehlt, und es ist nicht selten, daß die Einsammler besteuerte Miethsleute, wenn sie ihre Wohnungen verändert haben, gar nicht aufzufinden vermögen, oder daß Miethsleute, welche diese Steuer rückständig sind, ganz von hier ziehen.

Endlich bezahlen manche Miether den geringen Steuerbetrag überall nicht und wissen die Execution theils durch allerhand Weiterungen zu vereiteln, theils ergibt das Zwangsverfahren erst ihr gänzlichcs Unvermögen, wodurch dann überdem vergebliche Kosten veranlaßt werden.

Alles dieses verursacht bedeutende Ausfälle in dem Betrage dieser den Miethern aufliegenden Steuer. Es dürfte daher rathsam sein, „bei dieser Steuer „künftig statt der Miether die Eigenthümer der vermiethteten Häuser mit „4 pCt. der Miete zu besteuern, unter gesetzlich auszusprechender „Verpflichtung der Miether, die solchergestalt verausgabte Steuer „dem Eigenthümer zu ersetzen, — wobei denn die sub III. 5. a. b. c. der „Steuerverordnung angemerkten Ausnahmefälle, unter den erforderlichen Modificationen beibehalten werden könnten.“

Es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch der Ausfall aus der Staatscasse sehr verringert, wie auch, daß das Geschäft der Steuererhebung vereinfacht werden würde. Der Staat hätte dann Steuerpflichtige, die mit ihrem Grundeigenthume ihm Sicherheit für den Eingang der Steuer gewährten, und die oben bemerkten Uebelstände würden wegfallen. — Dem Eigenthümer, welcher wegen des Eingangs der Miete seine Miethsleute beständig unter Aufsicht hat, dürfte es dagegen nicht eben schwer werden, neben der Miete auch die Vergütung des Steuerbetrags einzufordern.

Es ist zwar zur Sprache gekommen, daß durch diese Einrichtung anscheinend dem Miether die Steuer abgenommen und dem Eigenthümer aufgebürdet werden würde, indem trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Steuervergütung diese doch meistens von den Miethern nicht gefordert werden würde, wie dieses auch bei der schon vorhandenen Verpflichtung der Miether zur Vergütung der Grund- und Erbssteuern der Fall sei. Allein es ist dagegen in Erwägung gekommen, daß, wenn auch ein Nichtgebrauch jener gesetzlichen Befugniß, sich den Betrag der Steuer von dem Miether ersetzen zu lassen, eintreten sollte, dieses doch nicht ohne Einfluß auf den Miethpreis bleiben dürfte. Denn jeder Eigenthümer, welcher ein Haus vermiethtet, schlage sicherlich nicht nur die Zinsen des darauf verwendeten Capitals, sondern auch die jährlichen Reparatur- und anderen Kosten, also auch die zu bezahlenden Steuern bei der Fixirung des Miethpreises an, und so trage am Ende doch der Consument (der Miether) diese Steuer, welche nun im Miethpreise mitbegriffen sei.

Sollte obiger Vorschlag Billigung finden, so würde es jedoch rathsam sein, theils wegen mancher erforderlicher Vorbereitungen, theils um die Hauseigenthümer damit gehörig und frühe genug bekannt zu machen, die Ausführung desselben nicht sofort zu Anfang des nächsten Jahres, sondern erst zu Anfang des Jahres 1840 eintreten zu lassen, und den Beschluß deshalb nicht zu lange auszusetzen.

Zu XVI.:

Stempel = Abgabe.

b. Verhältnißmäßiger Stempel, № 17, am Ende.

Es ist hier festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sei, auch bereits unterschriebene oder **indossirte** Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird und auf solchem nur Eine Unterschrift sich findet. — Da nun in eben dieser № 17 weiter oben auch der zu den Indossenten gezählt wird, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt, so gewinnt es den Schein, als ob auch dem Indossenten für Zahlung die dreitägige Begünstigung zur Nachstempelung zugestanden sei. Da hiedurch aber Mißbrauch entstehen kann, so empfiehlt es sich, es ausdrücklich zu erwähnen, daß dieses nicht der Fall sei, daher hinter den Worten: „auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel“ die Worte einzuschalten: „(mit Annahme des Indorso als Quittung für Zahlung.)“

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Militair-Deputation,
die
Bewilligung einer außerordentlichen
Gratification

für die
seit den Jahren 1813 — 1815 noch im hiesigen Militair-
dienste stehenden Unterofficiere und Gemeinen
betreffend.

Der Militair-Deputation ist eine Vorstellung des Majors der hiesigen Infanterie-Abtheilung vom Senate mitgetheilt, worin derselbe, in Bezug auf die 25jährige Feier unserer Befreiung, anheimgiebt, die Unterofficiere und Gemeinen, welche seit 1813 bis 1815 in unserm Bataillon gedient haben, für den Fall, daß sie künftighin ihren Abschied erhalten müssen, vor Mangel sicher zu stellen, und ist die Deputation aufgefordert, darüber ihre Ansicht darzulegen.

Die Deputation hat sich zu der Meinung vereinigt, daß das kürzlich begangene Jubelfest allerdings eine passende Gelegenheit darbiete, der langjährigen Dienste dieser wenigen älteren Militairs, die noch von der damaligen ersten Bewaffnungszeit her aus einer Zahl von fast 900 Individuen bis jetzt im hiesigen Dienste geblieben sind, belohnend zu gedenken, und für diesen nicht leicht zur Consequenz zu ziehenden Ausnahmefall durch die Bewilligung einer angemessenen Gratification dem schönen Feste gleichsam den Schlußstein zuzufügen.

Nach der Aufgabe des Majors sind es im Ganzen 13 Personen, nämlich ein Feldwebel, ein Fourier, der Bataillons-Tambour, drei Sergeanten, ein Unterofficier oder Corporal und sechs Gemeine, welche in diese Kategorie gehören und daher zu dieser Auszeichnung empfohlen werden. Von ihnen ist einer aus der Classe jener Unterofficiere und ein Gemeiner schon jetzt als dienstunfähig zu bezeichnen, die andern werden noch länger oder kürzer im Dienste bleiben können, aber doch nach nicht gar langer Zeit bei vorgerücktem Alter verabschiedet werden müssen. Es ist nicht zu verkennen, daß sie dann in eine mehr oder minder hilflose Lage versetzt werden, weil es ihnen in spätern Jahren schwer fallen wird, auf andere Weise sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, und es für diejenigen, die dazu nicht im Stande sind, ein hartes Loos sein würde, dann nur auf die Hülfe der Armenanstalten verwiesen zu sein.

Die Deputation hält deshalb dafür, daß ihnen ein mäßiges Jahrgeld ausnahmsweise wohl bewilligt werden möge, das ihnen jedoch nur erst von der Zeit an zu Theil würde, wo sie den Dienst verlassen haben werden. Um indessen auch schon jetzt ihnen einige Anerkennung ihrer 25jährigen Dienste zukommen zu lassen, möchte die Deputation noch einen Schritt weiter gehen und vorschlagen, denselben, so lange sie noch im Dienst bleiben, eine kleine Soldzulage zu geben.

Um das von ihr erforderte Gutachten vollständig abzugeben, hat die Deputation sich auch über das Maas dieser Bewilligungen berathen zu müssen geglaubt und giebt daher, ohne anderweitiger Bestimmung vorgreifen zu wollen, gehorsamst anheim:

- 1) so lange sie im Dienste bleiben, dem Feldwebel $1\frac{1}{2}$ Rthlr., den übrigen Unterofficieren und dem Bataillons-Tambour 1 Rthlr. und den Gemeinen 36 Gr. monatliche Zulage;
- 2) und wenn sie nach wohlbeendigtem Dienste wegen Dienstunfähigkeit ihren Abschied erhalten haben werden, dem Feldwebel 60 Rthlr., den drei Sergeanten und dem Fourier jedem 45 Rthlr., dem Bataillons-Tambour und dem Unterofficier 40 Rthlr. und den sechs Gemeinen jedem 30 Rthlr. Jahrgeld für ihre Lebenszeit auszusetzen.

forde
Bürg
abzug
jähr

1. 3
Depu
Wehr
ohne
die W
schaft

sich,
samme
Erfüll
erreich